



**Dagmar Lorenz**

Geschäftsführerin, Dagmar Lorenz Rechts- und Steuerberatung

**Dmitry Mikityuk**

Partner, Jurist, Dagmar Lorenz Rechts- und Steuerberatung

## → Formen des Markteintritts in Russland – vom Vertrag mit russischen Geschäftspartnern bis zur Tochtergesellschaft, der GmbH nach russischem Recht

Der russische Markt gehört nach wie vor zu den attraktivsten für die deutsche Wirtschaft. Das Programm der Modernisierung der russischen Wirtschaft bietet für deutsche Unternehmen vielfältige Möglichkeiten an dieser zu partizipieren. Das russische Recht sieht hierfür verschiedene Formen vor. Die Wahl der Form des Markteintritts hat in Abhängigkeit davon, welche Ziele ein deutsches Unternehmen auf dem russischen Markt verfolgt, zu erfolgen. Ob Bauausführung, Montage, Planungs- und Überwachungsleistungen, Handelsvertreter-, Liefervertrag, Repräsentanz, Filiale oder eine Tochtergesellschaft – sei es nun eine 100 %-ige Tochter oder ein Joint Venture – welche Vor- und Nachteile sich bei den verschiedenen Varianten ergeben, ist Gegenstand des vorliegenden Beitrages.

### Formen des Markteintritts

Viele deutsche Unternehmen sind über den Abschluss von Verträgen mit russischen Geschäftspartnern auf dem russischen Markt präsent. Bereits diese Form der Präsenz bedarf der sorgfältigen Vorbereitung, die mit der Prüfung des russischen Geschäftspartners beginnen sollte. Die Prüfung muss einschließen, inwieweit Schutzrechte auch für Russland gelten und welche steuerlichen Konsequenzen das Engagement in Russland nach sich zieht. Bauausführung, Montage, Planungs- und Überwachungsleistungen sollten unter dem Aspekt, ob in Russland eine steuerliche Betriebsstätte entsteht, betrachtet werden. Eine Bauausführung oder Überwachung wird mit Überschreitung einer 12-Monatsfrist zur steuerlichen Betriebsstätte. Planungs- und Überwachungsleistungen sowie sonstige Dienstleistungen, die nicht als Bau- und Montageleistungen anzusehen sind, begründen bereits bei einer Dauer von 30 Tagen im Jahr eine Betriebsstätte. Konsequenz der Begründung einer Betriebsstätte ist die steuerliche Registrierung beim zuständigen russischen Finanzamt und die Pflicht zur Buchführung sowie die Einreichung von Steuererklärungen, die dem russischen Recht zu entsprechen haben. Des Weiteren muss vor Verträgen im Vorfeld geprüft werden, ob in Russland Mehrwertsteuer anfällt.

Eine Erschließung des russischen Absatzmarktes ist auch über den Abschluss von Handelsvertreterverträgen möglich. Hierbei sollte bei der detaillierten Gestaltung des Handelsvertreterver-

trages die gebotene Sorgfalt walten, beginnend von der Festlegung des Vertragsgebietes bis hin zu den Konditionen der Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Unternehmen, die sofort selbst mit eigenem Büro und unter eigener Firma präsent sein wollen, auch wenn vor Ort keine Geschäftstätigkeit entfaltet werden soll, können sich als Repräsentanz niederlassen. Repräsentanzen besitzen keine Rechtspersönlichkeit, sondern sind Struktureinheiten außerhalb des Sitzes ihres Stammhauses. Repräsentanzen werden für die Dauer von bis zu drei Jahren akkreditiert, wobei die Akkreditierung verlängert werden kann.

Neben Repräsentanzen stellt die Gründung einer Filiale eine interessante Form des Markteintritts dar. Im Unterschied zur Repräsentanz kann die Filiale auch selbst eine Geschäftstätigkeit ausüben, vollumfänglich wie das Stammhaus oder in Teilen. Filialen werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren akkreditiert, auch diese Akkreditierung kann beliebig oft verlängert werden.

Viele Unternehmen lassen sich sofort mit einer eigenen Tochtergesellschaft in Russland nieder, dies kann durch Neugründung, Übernahme oder Beteiligung geschehen.

Einer Akquisition muss ein umfassender Due Diligence in allen Bereichen vorausgehen, um mögliche Risiken abschätzen zu können. Hier sind auch kartellrechtliche Aspekte zu prüfen.

Eine Neugründung kann sowohl mit einem russischen Partner erfolgen oder im Alleingang. Wird eine 100 %-ige Tochter gegründet, so hat i. d. R. die russische GmbH Vorrang.

Neben der GmbH kennt das russische Gesellschaftsrecht die geschlossene und die offene AG, die Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, die mit der deutschen OHG vergleichbare volle Gesellschaft, die KG nach russischem Recht, die BGB-Gesellschaft und die stille Gesellschaft. Mit der derzeitigen Reform des russischen Zivilrechts werden die geschlossene AG und die Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung abgeschafft.

Wesentliche praktische Bedeutung für ausländische Unternehmen hat jedoch fast ausschließlich die GmbH.

### **Tochtergesellschaften: Die GmbH**

Unternehmen, die in Russland langfristig über eine reine Handelstätigkeit hinaus agieren wollen, lassen sich mit einer Tochtergesellschaft als GmbH nach russischem Recht nieder. In ihrer Rechtsnatur, der Stellung der Gesellschafter und der Haftung unterscheidet sich die russische GmbH kaum von der im deutschen Recht bekannten GmbH.

Die Gründung einer Ein-Mann-GmbH ist möglich, jedoch nur, wenn der Gesellschafter selbst keine Einmanngesellschaft ist.

Wenn die Gründung eines Joint Ventures als russische GmbH geplant ist, sollte berücksichtigt werden, dass ein großer Teil von Gesellschafterbeschlüssen durch die Gesellschafterversammlung einstimmig zu fassen sind. Dies folgt aus dem im GmbH-Gesetz verankerten Schutz von Minderheitsgesellschaftern. Hieraus können sich für ausländische Mehrheitsgesellschafter bei der Durchsetzung von Geschäftsinteressen eklatante negative Folgen ergeben, die sich jedoch in der Gründungsphase durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen vermeiden lassen.

Die Mindesthöhe des Stammkapitals einer russischen GmbH beträgt derzeit unabhängig von einer ausländischen Beteiligung 10.000 RUB, was ca. 245 EUR entspricht. Der russische Gesetzgeber strebt jedoch eine Anhebung des Mindeststammkapitals an.

Die Ausstattung eines russischen Unternehmens mit Umlaufmitteln ist nicht immer unbürokratisch und oft wird die Seriosität eines Unternehmens auf dem russischen Markt an der Höhe des Stammkapitals gemessen. Daher empfiehlt sich, das Stammkapital in einer international üblichen Höhe festzulegen.

Das Stammkapital kann durch materielle Werte, Wertpapiere, Vermögensrechte, Geldmittel und andere Sachwerte, die einen Geldwert haben, gebildet werden. Sacheinlagen können unter den durch das russische Recht vorgesehenen Voraussetzungen von der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden. Dies ist bei Sacheinlagen in Form technologischer Ausrüstung der Fall, die in Russland nicht hergestellt wird und in einer entsprechenden, sehr weitreichenden, Liste der russischen Regierung enthalten ist. Entsprechend dieser Liste gehören zu technologischen Ausrüstungen beispielsweise Bearbeitungsmaschinen, verschiedene polygraphische Ausrüstungen, Ausrüstungen für die Textilindustrie, Windkraftanlagen und Windräder. In jedem Fall müssen Sacheinlagen durch einen unabhängigen Gutachter bewertet werden, wenn deren Wert mehr als 20.000 RUB (ca. 490 EUR) beträgt. Geldeinlagen erfolgen durch Überweisung.

Zur Gründung einer GmbH ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, wenn eine Ein-Mann-GmbH gegründet wird. Bei mehreren Gesellschaftern ist ein Gründungsvertrag zu schließen und eine zu protokollierende Gründungsgesellschafterversammlung abzuhalten. Angaben zur Geschäftsführung (Generaldirektor), Sitz der Gesellschaft und Höhe des Stammkapitals müssen neben weiteren Angaben im Gesellschafterbeschluss bzw. im Protokoll der Gesellschafterversammlung enthalten sein. Darüber hinaus ist eine Satzung anzunehmen, die neben allgemeinen Angaben u. a. die Ziele der Gesellschaft, ihre Geschäftsfelder, die Höhe des Stammkapitals, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, die Organe der Gesellschaft sowie deren Befugnisse festlegt. Die Angaben zu den Gesellschaftern und deren Höhe der Beteiligung müssen nicht mehr in der Satzung genannt werden. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet ein Gesellschafterregister zu führen, das die Angaben enthält.

Der Antrag an das Register ist vor einem Notar zu unterzeichnen. Die Gesellschaftsunterlagen sind mit allen beizubringenden Unterlagen beim zuständigen Handelsregister (in Russland wird das Handelsregister durch bestimmte Finanzämter geführt) einzureichen. Für die Eintragung selbst gilt eine Bearbeitungsfrist von 5 Tagen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung beim Amt für Statistik, Finanzamt, staatlicher Kranken-, Sozial- und Rentenversicherung.

Eine Vielzahl von Geschäftsarten unterliegt nach wie vor der Lizenzpflicht. Ohne diese Genehmigungen der Lizenzbehörden ist die Geschäftstätigkeit rechtswidrig. Inwieweit für die beabsichtigte Geschäftstätigkeit eine Lizenz (Genehmigung) einzuholen ist und welche Voraussetzungen hierfür zu erfüllen sind, sollte in jedem Einzelfall bereits in der Gründungsphase in Erfahrung gebracht werden. Daneben erfordert ein großer Teil unternehmerischer Tätigkeit die Mitgliedschaft in einer selbstregulierenden (Fach-) Organisation (SRO). Dies gilt z. B. für Bauwerke.

Waren und Erzeugnisse, die neu auf den Markt kommen, sind zertifizierungspflichtig. Zur Mitgliedschaft in SRO und Zertifizierung sollte im Vorfeld kompetenter Rat eingeholt werden.

Russland ist ein großer und insbesondere für die deutsche Wirtschaft interessanter Markt, der die rechtlichen Rahmenbedingungen aufweist, die den Erfordernissen einer Marktwirtschaft gebührt. Diese zu kennen und von Anbeginn zu berücksichtigen, ist Voraussetzung für Erfolg auf dem russischen Markt.